

4. ÄNDERUNGSSATZUNG DER HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 Magistrat wird wie folgt neu gefasst:

Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

Artikel II

§ 4 Abs. 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung und Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen
- b) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
- c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
- d) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall
- e) Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall
- f) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 65.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses X Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall
- g) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall
- h) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall

- i) Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Bau-
maßnahmen bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall
- j) Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu
einer Gesamtvertragssumme von 65.000 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit)
im Einzelfall
- k) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und
Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall
- l) Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag
von 30.000 € nicht übersteigt

Artikel III

§ 4a Haushaltswirtschaft erhält folgenden Wortlaut:

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

Artikel IV

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Wochen-Kurier“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht oder auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt unter www.weiterstadt.de im Sinne von § 5a Bekanntmachungsverordnung bereit gestellt. Die Möglichkeit der Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie für Bauleitpläne. Hier erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung mit Abdruck im "WOCHEN-KURIER".

(2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Ausgabe des "Wochen-Kurier" den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachungen im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

(4) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt Weiterstadt im "Wochen-Kurier" im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kosten-erstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

(5) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(6) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Weiterstadt, Stadtteil Riedbahn, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(7) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt entsprechen den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.

(8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Artikel V In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Möller
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom